

Urteil des Volksgerichtshofs vom 24. März 1944 gegen den M. M.

1 L 35/44 — 3 J 331/44

„M. M. hat Ende des vierten Kriegsjahres zu einem Parteigenossen defaitistisch zersetzende Ausführungen gemacht. Weil es nur einmal war, weil er immer sehr tüchtig und vorbildlich für unsere Wehrmacht gearbeitet hat, und weil er zu seinen Ausführungen im Zuge einer Aussprache gekommen war, in der er aufgefordert war, sich auszusprechen, kommt er mit fünf Jahren Zuchthaus davon, fünf Jahre lang ist er ehrlos.

*Aus den Gründen:*

Der Volksgenosse W. B. hat folgendes uns in der Hauptverhandlung bekundet:

Am 28. August des vierten Kriegsjahres sei er mit M. auf der Straße zusammengekommen; er, B., habe von einem Terrorangriff her eine Verletzung im Gesicht gehabt und sei deshalb von M. begrüßt worden: „Na, nun heißen Sie wohl auch Meyer?“ Auf B's erstaunte Frage, warum, habe dann M. geantwortet: „Auch Göring hat ja einmal gesagt, wenn Feindbomber über Berlin kommen, heiße ich Meyer.“ Er, B., habe ihm Widerpart gehalten, denn er halte sich für verpflichtet, immer im Gespräch mit anderen die Stimmung hoch und die Haltung fest zu halten. Aber da habe M geantwortet: „Sehen Sie, der Führer sagt, da steht der deutsche Soldat und da wird er auch morgen stehen; wenn ich aber das von meinem Betrieb sagen würde, würde man mich mit Recht einen vermessenen Kerl nennen.“ Auf B's Frage, ob er eine Patentlösung habe, habe er geantwortet: „Uns hätte nur helfen können, wenn der Führer (oder der Nationalsozialismus) niemals an die Macht gekommen wäre. Er sei für den Krieg verantwortlich, denn schon im ‚Kampf‘ habe der Führer gesagt, wir brauchen Land im Osten. Daß Kommunismus und Nationalsozialismus wie Wasser und Feuer seien, das sei fauler Zauber. Denen, die die Judenhäuser enteignet hätten, sei es nur darum gegangen, selbst sich hineinzusetzen. Es wäre auch viel besser gewesen, Arbeiterwohnungen statt Prachtbauten zu bauen.“

Was M. getan hat, ist schwerer Defaitismus (§ 5 KSSVO). Der Angeklagte ist immer sehr tüchtig gewesen und nicht nur um des Verdienstes willen, er hat immer darauf hingewiesen, man müsse alles tun, um in diesem Kriege seine Pflicht zu tun; besonders bei seiner Arbeit für die Wehrmacht. Und dann hat er seine Ausführungen im Zuge eines Gesprächs gemacht, in dem er aufgefordert war, sich frei auszusprechen. Immerhin ist M. durch diese Aufforderung ins Gespräch gekommen und dann immer mehr in seine Ausführungen hineingerutscht. Das glaubte der Volksgerichtshof ihm doch anrechnen zu sollen, zumal sein Vergehen offenbar ein einmaliges ist. Deshalb hielt der Volksgerichtshof eine Strafe von fünf Jahren Zuchthaus in diesem Fall für ausreichend. Sie scheint ihm bei diesem Angeklagten, und weil einzig und allein der Volksgenosse B. die Äußerungen gehört hat, auch ausreichend, um unser Reich genügend vor Defaitismus dieser Art zu schützen. Für fünf Jahre hat sich M. durch dieses sein Verhalten ehrlos gemacht.“

Urteil des Landgerichts Görlitz vom 15. Dezember 1950 gegen den Elektriker K. Pf.

1 Kls 6/50 (1110)

„Der Angeklagte wird wegen Verbrechens nach Artikel 6 der Verfassung der DDR zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und den Kosten des Verfahrens verurteilt.

*Aus den Gründen:*

K. Pf. ist ganze 20 Jahre alt. Pf. hatte auch einen Wohnsitz in Görlitz. So kam es, daß der Angeklagte im September 1950 zu einer im Zeichen der Wahl stehenden Einwohnerversammlung geladen worden war. Diese fand am 23. September 1950 statt. Im Verlauf der Diskussion ergriff auch der Angeklagte das Wort, nachdem der Zeuge Sch. einfüßend erklärt hatte, daß jeder von der Leber freiweg reden möge, es gäbe hier keine Bespitzelung. Pf. fragte zuerst, weshalb die SPD in der DDR verboten sei. Der Zeuge Sch. hat den Angeklagten anscheinend mit seiner Antwort auch zufriedenstellend aufgeklärt. Daraufhin fragte der Angeklagte, indem er damit eine Behauptung aufstellte, warum in der Sowjetunion noch so viele Kriegsgefangene seien. Ferner behauptete er, daß die Sowjetunion die Gefallenen-Kartei in den Händen habe. Durch diese Fragen und Behauptungen des Angeklagten und durch eine sprachlich unglückliche Erwidern des Zeugen Sch. entstand eine große Aufregung in der 20 bis 30 Personen zählenden Versammlung. In dieser Situation verließ der Angeklagte die Versammlung, was zur Folge hatte, daß die Mehrzahl der Erschienenen seinem schlechten Beispiel folgte. Drei Personen blieben nur zurück, so daß die Bildung eines Friedenskomitees nicht erfolgen konnte.

Am 29. September 1950 fand im Zentral-Hospital in Görlitz eine Einwohnerversammlung statt; Pf. nahm auch an dieser teil. Auch hier meldete sich Pf. zum Wort und fragte und behauptete das gleiche, wie in der am 23. September stattgefundenen Versammlung.

Pf. hat durch sein Verhalten ein Verbrechen im Sinne des Artikels 6 unserer Verfassung begangen. Durch seine in Fragen begleiteten Behauptungen hat der Angeklagte Völkerhaß im Sinne obiger Vorschrift betrieben. Pf. hat sich die von der westlichen Presse aufgestellten lügnerrischen Behauptungen, die darauf hinzielen, die deutsch-sowjetische Freundschaft zu untergraben, zu eigen gemacht und durch deren Verbreitung in obengenannten Versammlungen das, was sie bezwecken, in der Versammlung am 23. September 1950 augenscheinlich erreicht. Inwieweit weitere Bevölkerungskreise durch die Handlungen — besser gesagt Worte — des Angeklagten berührt worden sind und evtl, noch werden, ist nicht feststellbar. Objektiv ist das Tatbestandsmerkmal Völkerhaß im Sinne des Artikels 6 der Verfassung aber gegeben. Vorsatz ist auch erfüllt, denn Pf. hat im Vollbesitz seiner Kräfte die Fragen und Behauptungen in die Diskussion hineingetragen. Es konnte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, daß er diskutiert habe, um die Versammlung zu sprengen.

Das Gericht ließ sich bei der Strafzumessung von folgenden Erwägungen bestimmen: Pf. lebte 3 Jahre im wahrsten Sinne des Wortes halb im Osten und halb im Westen, er machte auch keinen Hehl daraus, daß er ... hin und wieder eine Westzeitung zur Hand nahm, selten einmal las er